

Bundessozialgericht

5b RJ 48/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober
1986 ohne mündliche Verhandlung in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 18. Mai 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Beitragszeit des Klägers vom 6. Oktober 1941 bis zum 10. April 1945, während der er in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt war, in die deutsche oder in die jugoslawische Versicherungslast fällt.

Der 1923 in Jugoslawien geborene Kläger lebte und arbeitete dort von 1938 bis 1941 sowie ab 1945. Im Jahre 1969 siedelte er in die Bundesrepublik Deutschland über und war hier ab 2. Juni 1969 versicherungspflichtig beschäftigt. Bis einschließlich 9. April 1979 besaß der Kläger die jugoslawische Staatsangehörigkeit und seit dem darauffolgenden Tage hat er die deutsche.

Der jugoslawische Versicherungsträger bewilligte dem Kläger am 2. November 1982 ab 1. September 1982 Altersgeld, wobei er die in Deutschland verbrachte Versicherungszeit vom 6. Oktober 1941 bis zum 10. April 1945 nicht berücksichtigte. Den dagegen vom Kläger eingelegten Rechtsbehelf wies die Beschwerdekommision der "Selbstverwaltenden Interessengemeinschaft der Renten- und Invalidenversicherung der Arbeiter Vojvodinas" in Novi Sad am 29. Dezember 1982 zurück. Die streitige Zeit könne dem Kläger nur zuerkannt werden, wenn er sowohl zur Zeit der Beschäftigung als auch bei der Antragstellung am 23. September 1982 jugoslawischer Staatsangehöriger gewesen sei. Letzteres treffe jedoch



nicht zu.

Auf seinen Rentenantrag vom 24. März 1982 gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Dezember 1982 dem Kläger ab 1. September 1982 Altersruhegeld ebenfalls ohne Berücksichtigung der 1941 bis 1945 in Deutschland zurückgelegte Versicherungszeit. Diese falle in die jugoslawische Versicherungslast. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 1983).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteile vom 1. Dezember 1983 und 18. Mai 1984). Das LSG hat die Rechtsansicht der Beklagten bezüglich der streitigen Zeit bestätigt.

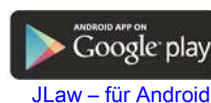
Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des materiellen Rechts sowie des § 106 Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte klarstellen müssen, ob auf ihn das Fremdrentenrecht anzuwenden sei. Sofern jedoch der streitige Zeitraum in die jugoslawische Versicherungslast falle, sei die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Urteile zu verurteilen, ihm in Abänderung des Bescheides vom 3. Dezember 1982 Altersruhegeld ab 1. September 1982 unter Anrechnung der Zeit vom 6. Oktober 1941 bis zum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10. April 1945 als Beitragszeit zu gewähren;
hilfsweise beantragt er,
die Beklagte zu verurteilen, ihm allen Schaden zu
ersetzen, der sich aus der Nichtberücksichtigung
der Beitragszeiten vom 6. Oktober 1941 bis zum
10. April 1945 ergibt.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt, sie hält jedoch die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Im Laufe des Revisionsverfahrens hat der jugoslawische Träger der Renten- und Invalidenversicherung in Novi Sad durch Bescheid vom 8. April 1986 mit Wirkung ab 1. September 1982 die streitige Versicherungszeit bei der Berechnung der dem Kläger aus der jugoslawischen Sozialversicherung gewährten Rente berücksichtigt.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Zutreffend hat das LSG entschieden, daß die streitige Zeit vom 6. Oktober 1941 bis zum 10. April 1945 nicht rentensteigernd bei der Berechnung des dem Kläger mit Bescheid vom 3. Dezember 1982 gewährten Altersruhegeldes zu berücksichtigen ist. Anrechnungs-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fähige Versicherungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter sind nach § 1250 Abs 1 Buchst a der Reichsversicherungsordnung (RVO) ua Zeiten, für die nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge wirksam entrichtet worden sind. Um solche Beiträge handelt es sich in der erwähnten streitigen Zeit. Damals war der Kläger in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Die genannte Vorschrift kann hier jedoch nicht angewendet werden, weil ihr vorrangiges zwischenstaatliches Recht entgegensteht. Von dem Grundsatz des § 30 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB 1), wonach die bundesdeutschen Vorschriften des Sozialrechts für alle Personen gelten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des innerstaatlichen Rechts haben, bleiben abweichende Regelungen des zwischenstaatlichen Rechts unberührt (§ 30 Abs 2 SGB 1). Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10. März 1956 (BGBl II 1958, 170; im folgenden: Vertrag) sind Vereinbarungen betreffend derartige Forderungen aus der Vergangenheit getroffen worden. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland vor, soweit sie ihm entgegenstehen (Art 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1958 zu dem Vertrag - BGBl II 1958, 168).

Nach Art 1 Abs 1 des Vertrages fallen darunter alle aus Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1956 entstandene Anwartschaften von Deutschen iS des Grundgesetzes (GG) in der jugoslawischen (Buchst a) sowie von jugoslawischen Staatsangehörigen in der



deutschen Sozialversicherung (Buchst b). Weitere Voraussetzung ist, daß die betreffenden Deutschen am 1. Januar 1956 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und die Jugoslawen in Jugoslawien hatten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kommt es auf die Rechtslage am Stichtag 1. Januar 1956 an, der nicht nur für den ständigen Wohnsitz, sondern auch für die Eigenschaft als Deutscher gilt (vgl BSG in SozR 6560 Art 2 Nr 1; Urteil des 4. Senats vom 26. Oktober 1976 - 4/12 RJ 150/75 -). Der Kläger war am 1. Januar 1956 jugoslawischer Staatsangehöriger und hatte damals seinen ständigen Wohnsitz in Jugoslawien. Seine Anwartschaften und Ansprüche, die aufgrund der vorher in der deutschen Sozialversicherung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten erwachsen sind, sind durch Zahlung von Pauschbeträgen an Jugoslawien abgegolten worden (Art 1 Abs 1 Buchst b des Vertrages). Damit ist die streitige Zeit in die jugoslawische Versicherungslast übergegangen.

Der erkennende Senat hatte zunächst Bedenken, ob die Regelungen des Vertrages mit Jugoslawien auf den Kläger anzuwenden sind, weil ursprünglich weder der jugoslawische Versicherungsträger noch die Beklagte die streitige Beitragszeit bei der Rentenberechnung berücksichtigt hatten. Nunmehr hat jedoch der jugoslawische Träger der Rentenversicherung mit Bescheid vom 8. April 1986 seine Rentenberechnung mit Wirkung ab 1. September 1982 korrigiert und die streitige Zeit als in die jugoslawische Versicherungslast fallend anerkannt. Diese erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG im Laufe des Revisionsverfahrens



rens eingetretene Tatsache, die zwischen den Beteiligten un-
streitig ist, konnte der erkennende Senat aus dringenden Gründen
der Prozeßökonomie trotz der Vorschrift des § 163 SGG ausnahms-
weise feststellen (vgl BSGE 58, 49, 51). Schutzwürdige Interessen
der Beteiligten stehen dieser Verfahrensweise nicht entgegen, sie
dient vielmehr nur einer schnelleren Erledigung des Rechtsstreits
und vermeidet eine unzweckmäßige sowie prozeßökonomisch sinn-
widrige Zurückverweisung an das LSG.

Durch die Berücksichtigung der streitigen Zeit in der jugoslawi-
schen Sozialversicherung sind die vorher bestehenden Bedenken des
Senats ausgeräumt worden, denn jedenfalls erhält der Kläger nun
eine Gegenleistung in Form einer höheren jugoslawischen Rente für
die in den Jahren 1941 bis 1945 entrichteten Beiträge. Dabei
verkennt der Senat jedoch nicht, daß diese Beiträge den Zahlbe-
trag der jugoslawischen Rente in geringerem Umfang erhöhen, als
das bei einer Anrechnung in der deutschen Rentenversicherung der
Fall wäre. Mit dieser Begründung kann aber nicht die Zulässigkeit
zwischenstaatlicher Regelungen über die Verteilung von Versiche-
rungslasten auf verschiedene Staaten in Zweifel gezogen werden.

Zwischenstaatliche Regelungen über die Verteilung von Versiche-
rungslasten sind in der Rechtsprechung des BSG seit jeher als
zulässig angesehen worden. So heißt es bereits im Urteil vom
22. November 1962 (BSGE 18, 113, 114), der Sinn aller zwischen-
staatlichen Regelungen dieser Art gehe dahin, zwischen den be-
teiligten Ländern und ihren Sozialversicherungsträgern Klarheit
darüber zu schaffen, in wessen Bereich die früher abgeleisteten



Versicherungszeiten fielen und wer demnach für sie dann einzustehen habe. Hierbei könne sinnvoll immer nur darauf abgestellt werden, daß die durch das Abkommen dem einen Land zugewiesenen Versicherungslasten damit ausschließlich und definitiv als Zeiten jenes Landes anzusehen seien und völlig aus dem Bereich des anderen Vertragspartners ausschieden. Eine unumgängliche Folge derartiger Regelungen sei, daß diese Zeiten sich bei der Verschiedenheit der Sozialversicherungsvorschriften und -systeme in beiden Ländern sehr häufig nach dem nun anzuwendenden Recht im Ergebnis für den Versicherten günstiger oder ungünstiger auswirkten als dies bei einem Verbleib im alten Rechtsgebiet der Fall gewesen wäre. Dieses Ergebnis dadurch aufzuweichen, daß man einen - subsidiären - Anspruch gegen den an sich befreiten Versicherungsträger zulasse, scheitere bereits an seiner mit dem Sinn derartiger zwischenstaatlicher Regelungen unvereinbaren Systemwidrigkeit.

Auch nach BSGE 23, 74 sind Zeiten, für die nach früheren reichsgesetzlichen Vorschriften Beiträge wirksam entrichtet worden sind, nicht nach § 1250 Abs 1 Buchst a RVO anzurechnen, wenn sie nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung in der Rentenversicherung eines anderen Staates anrechnungsfähig sind (vgl auch BSGE 26, 141; 32, 128, 129 und BSG in SozR 6685 Art 24 Nr 1). Speziell zum deutsch-jugoslawischen Vertrag hat das BSG entschieden, es handele sich um ein Gegenseitigkeitsabkommen besonderer Art auf dem Gebiet der Sozialversicherung mit der genau abgegrenzten Zielsetzung, bestimmte Versicherungslasten zwischen



den Versicherungsträgern der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Jugoslawien auszutauschen und bezüglich dieser Versicherungslasten einen "endgültigen Schlußstrich unter die Vergangenheit" zu ziehen (so BSG in SozR 6561 Art 5 Nr 4 mwN). In dieser Auffassung ist das BSG vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt worden (vgl BVerfG in SozR 6561 Art 5 Nr 5).

Die Beiträge, die der Kläger ursprünglich nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung entrichtet hatte, gelten nun als nach jugoslawischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten (vgl BSGE 32, 128, 129). § 1250 Abs 1 Buchst a RVO kann daher nicht mehr angewendet werden, selbst wenn der jugoslawische Versicherungsträger niedrigere Leistungen aus den streitigen Beitragszeiten erbringt, als es die Beklagte bei Anwendung des innerstaatlichen Rechts tun würde (vgl BSGE 23, 74, 77; BSG in SozR 6685 Art 24 Nr 1).

Diese Rechtsauffassung verstößt nicht gegen Bestimmungen des GG. Das hat das BSG bereits mehrfach entschieden (vgl BSGE 23, 74, 77 f; 26, 141, 143 f; BSG in SozR 6685 Art 24 Nr 1). Im übrigen handelt es sich hier um Regelungen, die der Bewältigung außerordentlicher Probleme dienen, die ihren Ursprung in historischen Vorgängen aus der Zeit vor der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland hatten. Deswegen können diese Regelungen nicht an der Eigentumsgarantie des Art 14 GG gemessen werden. Vielmehr hat das GG den Ausgleich der politischen und wirtschaftlichen Lasten, die Folge des Krieges und des Zusammenbruchs des Deutschen Reiches sind, weitgehend der eigenverantwortlichen Gestaltung des Ge-



setzgebers überlassen. Gegenstand der Eigentumsgarantie können im übrigen erst die vom Gesetzgeber neu begründeten Ansprüche gegen die Bundesrepublik sein (so BVerfG in SozR 2200 § 1318 Nr 5).

Schließlich können die streitigen Beitragszeiten auch nicht - wie der Kläger meint - über eine Anwendung des Fremdrentenrechts bei der Berechnung seines Altersruhegeldes berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt nach § 2 Buchst b des Fremdrentengesetzes (FRG) dieses Gesetz nicht für Versicherungszeiten, die nach einem für die Bundesrepublik wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung in einer Rentenversicherung des anderen Staates anrechnungsfähig sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall der Leistungsberechnung zugrunde gelegt werden. Nach Nr 12 Buchst a des Schlußprotokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 (BGBl II 1969, 1438), das Bestandteil des Abkommens ist (Art 40 des Abkommens), gilt aber der Vertrag vom 10. März 1956 unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Abkommen iS der deutschen Rechtsvorschriften über Fremdrenten. Nr 12 Buchst c des Schlußprotokolls betrifft in Art 1 Abs 1 Buchst b des Vertrages genannte Personen, die nach dem 1. Januar 1956, aber vor dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. September 1969 ihren ständigen Wohnsitz in Jugoslawien aufgegeben haben. Für diese Personen gelten hinsichtlich ihrer im Vertrag bezeichneten Ansprüche und Anwartschaften die Buchst a und b der Nr 12 des Schlußprotokolls mit Wirkung vom Tage der Wohnsitzaufgabe an, wenn sie am Tag der Antragstellung deutsche Staatsangehörige sind. Die in Art 1 Abs 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Buchst b des Vertrages bezeichneten Versicherungszeiten gelten als in der jugoslawischen Sozialversicherung erfüllte Tatbestände iS der deutschen Rechtsvorschriften über Fremdreten (Nr 12 Buchst b des Schlußprotokolls). Ist also eine ehemals deutsche Versicherungszeit aufgrund des Vertrages in die jugoslawische Versicherungslast gefallen und hat der Versicherte vor dem 1. September 1969 Jugoslawien verlassen und ist er bei der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger, so gelten die nunmehr jugoslawischen, ehemals deutschen Versicherungszeiten als Fremdretenzeiten.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Kläger Jugoslawien vor dem 1. September 1969 verlassen hat. Fremdretenzeiten können bei ihm nur berücksichtigt werden, wenn er die Voraussetzungen des § 1 FRG erfüllt, denn nach Nr 12 Buchst a des Schlußprotokolls läßt die dort getroffene Regelung ausdrücklich die Rechtsvorschriften des Fremdretenrechts unberührt (vgl BSG in SozR 6558 Nr 12 Nr 2). Auf Vertriebene iS des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) findet das FRG nur Anwendung, wenn diese als solche im Geltungsbereich des Gesetzes anerkannt sind (§ 1 Buchst a FRG). Vom LSG ist nicht festgestellt worden, daß der Kläger anerkannter Vertriebener, also Inhaber eines Vertriebenenausweises ist. Zwar rügt der Kläger, das Berufungsgericht habe insoweit seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt. Diese Rüge ist aber nicht formgerecht erhoben worden (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Der Kläger hätte nicht nur darlegen müssen, aus welchen Gründen sich das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen, sondern auch wann und wo für ihn ein Vertriebe-



nenausweis ausgestellt worden ist. Er hat sich mit dem Hinweis begnügt, seine Ehefrau und seine Kinder besäßen Vertriebenenenausweise, weshalb auch er gem § 1 Abs 3 BVFG als Vertriebener gelte. Das mag zutreffen, genügt aber für die Anwendung des Fremdenrechts nicht; der Kläger selbst muß vielmehr als Vertriebener ausdrücklich anerkannt worden sein. Er hat aber nicht vorgebracht, daß das der Fall ist. Bei dieser Sachlage kommt eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG nicht in Betracht.

Dem Hilfsantrag des Klägers, die Beklagte zu verurteilen, ihm allen Schaden zu ersetzen, der sich aus der Nichtberücksichtigung der Beitragszeit von Oktober 1941 bis April 1945 ergebe, kann ebenfalls nicht entsprochen werden. Soweit dieser Anspruch sinngemäß einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch betrifft, weil der Kläger durch eine Verletzung der Aufklärungspflicht der Beklagten seinen Anspruch gegen den jugoslawischen Versicherungsträger verloren habe, ist diese Begründung durch die inzwischen erfolgte Anerkennung der Versicherungslast durch den jugoslawischen Versicherungsträger nicht mehr aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt für die Argumentation bezüglich einer entschädigungslosen Enteignung. Im übrigen hat der Kläger eine konkrete Schadensersatzforderung erstmalig mit der Revision geltend gemacht, so daß es sich um eine nach § 168 SGG im Revisionsverfahren unzulässige Klageänderung handelt. Mit seinem nun auch auf Schadensersatz gerichteten Begehren hat der Kläger den bisherigen Streitgegenstand wesentlich geändert. Vom Revisionsgericht ist aber nach § 162 SGG nur zu prüfen, ob das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung bestimmter ge-



setzungsvorschriften beruht. Eine Änderung des Klagebegehrens in der Revisionsinstanz darf deshalb nicht zur Folge haben, daß das Revisionsgericht einen Sachverhalt würdigen müßte, der durch die Tatsachengerichte noch nicht beurteilt worden ist. Die Rechtskontrolle würde sich in einem solchen Fall nicht mehr auf die Entscheidung der Vorinstanz beschränken (vgl. BSG in SozR 2200 § 729 Nr. 4 sowie das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des 5a Senats vom 12. März 1986 - 5a RKn 22/84 - mwN). Da somit die im Revisionsantrag enthaltene Klageerweiterung unzulässig ist, erübrigt es sich, zu prüfen, ob die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit überhaupt befugt sind, über eine derartige Schadensersatzforderung zu befinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)